

taten gegen dieses Gesetz zusammengeslossen hatten.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Tat nach Abs. 1 fahrlässig begeht und dadurch die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 18

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung nach § 17 Abs. 1 begeht und dadurch den ordnungsgemäßen Devisenverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik stört, ohne daß die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich beeinträchtigt werden, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, wenn sie den Verstoß feststellen, durch eine Strafverfügung bis zur fünffachen Höhe der transportierten Devisenwerte, jedoch nicht mehr als 5 000 M, bestraft werden.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu einem Verstoß nach Abs. 1 veranlaßt oder ihn bei der Durchführung einer solchen Rechtsverletzung unterstützt.

(3) Für das Verfahren und den Anspruch von Strafverfügungen gelten die Rechtsvorschriften über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehrs.

§ 19

(1) Neben der Strafe oder dem Anspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme können die Werte, die Gegenstand einer Straf- oder Ordnungsstrafrechtsverletzung waren, sowie Gegenstände, die zu deren **Durchführung benutzt worden** sind, **entschädigungslos** eingezogen werden.

(2) Ist die Einziehung der Werte nicht möglich, kann die Einziehung der Gegenstände, die an deren Stelle getreten sind, erfolgen oder die Zahlung ihres Gegenwertes festgelegt werden.

(3) Die Einziehung nach den Absätzen 1 und 2 kann auch selbständig erfolgen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 20

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister der Finanzen.

Hinweis: Zum Devisengesetz wurden folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

1. DB vom 19.12.1973 zum Devisengesetz — Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit, Reiseverkehr — (GBl. I Nr. 59 S. 579)

2. DB vom 19.12.1973 zum Devisengesetz — Reiseverkehr mit den Mitgliedstaaten des RGW - (GBl. I Nr. 59 S. 582)

3. DB vom 19.12.1973 zum Devisengesetz — Zahlungen und Devisenwerte von Deviseninländern — (GBl. I Nr. 59 S. 584)

4. DB vom 19.12.1973 zum Devisengesetz — Einkünfte von Devisenausländern, Devisenausländerkonten — (GBl. I Nr. 59 S. 586)

5. DB vom 19.12.1973 zum Devisengesetz — Rechte und Pflichten der Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe der gesellschaftlichen Organisationen - (GBl. I Nr. 59 S. 588).

§ 21

Genehmigungen, die auf Grund der im § 22 Abs. 2 genannten Rechtsvorschriften erteilt wurden, verlieren spätestens nach Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit für bis dahin nicht durchgeführte genehmigungspflichtige Handlungen.

§ 22

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr — Devisengesetz — (GBl. I Nr. 38 S. 321) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. US. 242) sowie die hierzu erlassene — Erste Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 (GBl. I Nr. 38 S. 324), — Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 (GBl. I Nr. 38 S. 325), — Dritte Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 (GBl. I Nr. 38 S. 326),